

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2024/637 von Peter Riebli: «Staatsfeind wegen «falscher» Gesinnung?»

2024/637

vom 26. November 2024

#### 1. Text der Interpellation

Am 17. Oktober 2024 reichte Peter Riebli die Interpellation [2024/637](#) «Staatsfeind wegen «falscher» Gesinnung?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Ende September erschien in der Autorenzeitschrift Schweizer Monat ein Artikel von Michael Bubendorf, in dem er seine Begegnung mit der Polizei beim Gesuch um einen Waffenerwerbsschein schilderte [<https://schweizermonat.ch/waffe-her-oder-psiater-zahlen/>].*

*Herr Bubendorf war Jungschütze, erwarb im Militärdienst das Scharfschützenabzeichen und hat Erfahrung als Tontaubenschütze. Für einen neu eröffneten Schiesskeller für taktische Schützen wollte er sich jetzt ein Sturmgewehr anschaffen. Da er bereits einige Feuerwaffen besitzt, kannte er den Prozess und stellte bei der zuständigen Behörde den dafür geforderten Antrag auf einen Waffenerwerbsschein. Was für ihn in der Vergangenheit ein unkomplizierter Amtsakt darstellte, der schnell und zuverlässig erledigt wurde, artete diesmal zu einer orwellischen Dystopie aus. Er wurde von der Fachstelle Waffen und Sprengstoff - im Auftrag des Kantonalen Bedrohungsmanagements - zu einem Gespräch eingeladen, beim dem nach Aussage von Herrn Bubendorf das Ergebnis schon im vornherein feststand: kein neues Sturmgewehr und Abgabe der Waffen, die er seit Jahren besitzt.*

*Die einzige Möglichkeit, dieses Verdikt zu verhindern, wäre ein forensisches Gutachten (Wikipedia: Die forensische Psychiatrie befasst sich mit der Begutachtung, der Unterbringung und der Behandlung von psychisch kranken Straftätern). Selbstverständlich auf eigene Kosten (CHF 2'000-3'500) und vorab zu zahlen und innert Wochenfrist einzureichen.*

*Gemäss Aussage des involvierten Polizeiwachtmeisters, beruht dieses Verdikt nicht auf einer «Gefährlichkeit» von Herrn Bubendorf, sondern auf seiner «falschen» libertären (= freiheitlichen) Gesinnung. Das «neue» libertäre Gedankengut mache den Behörden Angst.*

*Herr Bubendorf war bisher nach eigenen Aussagen noch nie gewalttätig. In seinen Texten und Auftritten, auch als Mediensprecher des Vereins «Freunde der Verfassung» habe er immer betont, dass auch politische Auseinandersetzungen friedlich geführt werden müssten. Und sein Vorstrafenregister ist und war gemäss seiner Aussage immer leer.*

*Leider steht der Rechtsstaat unter massivem Druck. Besonders sichtbar geworden ist das in der Corona-Zeit. Diese Entwicklung hat sich seither akzentuiert. Selbst Beat Rieder hat unlängst festgehalten, dass die Menschenrechte mehr und mehr als staatliche Schutzrechte gesehen werden, welche je nachdem gewährt werden oder nicht, und nicht mehr als individuelle Schutzrechte und Abwehrrechte des Menschen gegenüber dem Staat.*

*Rechtschaffene Bürger erfahren bei einem Behördengang per Zufall, dass sie aufgrund ihrer «falschen» Gesinnung anscheinend auf einer staatlichen «Liste/Fiche» geführt werden, welche sie daran hindert, ihre Bürgerrechte wahrzunehmen. Dieses vorverurteilende Vorgehen ist schwer verständlich und wirft ein schlechtes Licht auf unseren Rechtsstaat.*

**Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:**

1. *Kann der Regierungsrat den im erwähnten Artikel und in der vorliegenden Interpellation kurz zusammengefassten Sachverhalt bestätigen?*
2. *Gemäss Art. 8 Abs. 2, lit. B des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) erhalten Personen keinen Waffenschein, die: wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen. Welche der obigen Voraussetzungen für die Nichterteilung eines Waffenerwerbs Scheines treffen auf Herrn Bubendorf zu?*
3. *Wie interpretiert der Regierungsrat die Aussage des involvierten Wachtmeisters, dass das «neue» libertäre Gedankengut, den Behörden Angst macht?*
4. *Handelt es sich beim Vorgehen des Kantonalen Bedrohungsmanagements somit um den Versuch einen kritischen – aber bisher völlig gewaltlosen – Bürger mundtot zu machen?*
5. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Kantonale Bedrohungsmanagement nicht als politische Waffe gegen unliebsame Personen verwendet wird und welche Kontrollmechanismen sind implementiert, damit politische Willkür bei solchen Evaluationen verhindert wird?*
6. *Wer definiert abschliessend, welches «Gedankengut» eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt und auf Basis von welchen Gesetzen und konkreten Kriterien wird dies gemacht?*
7. *Welche rechtlichen Möglichkeiten hat eine so «fichierte» Person, Einsicht in seine Akte zu nehmen und einen solchen Entscheid juristisch anzufechten? Und wer trägt die Kosten für ein allfälliges Verfahren, juristische Abklärungen, etc. in einem solchen Fall?*
8. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass selbst friedfertige Menschen, die die offizielle Erzählungen von Gut und Böse in Zweifel ziehen als gemeingefährlich einzustufen sind?*
9. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es eher angebrachter wäre, die Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen, die auf Bilder von Müttern mit Kindern schiessen, als auf bisher unbescholtene Bürger?*
10. *Der RRB Nr. 20023-000260 des Kantons Aargau vom 15. März 2023 hält fest, dass die psychiatrische Begutachtung im Rahmen der waffentechnischen Beschlagnahme, resp. Einziehung direkt vom Waffenbüro in Auftrag zu geben ist und die Kosten von diesem zu bevorschussen und tragen sind [[https://entscheidsuche.ch/docs/AG\\_Gerichte/AG\\_OG\\_999\\_RRB-Nr--2023-000260\\_2023-03-15.pdf](https://entscheidsuche.ch/docs/AG_Gerichte/AG_OG_999_RRB-Nr--2023-000260_2023-03-15.pdf)]. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Kanton Basellandschaft, dass dies in unserem Kanton der Abzuklärende zu bevorschussen und zahlen hat?*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Das Amtsgeheimnis lässt es nicht zu, dass der Regierungsrat zu einem konkreten Fall im Rahmen einer Interpellation öffentlich Stellung nimmt. Diese Bindung der Regierung bzw. der Regierungsrätinnen und Regierungsräte ans Amtsgeheimnis hatte die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht an den Landrat vom 10. Mai 2022 zum als «Spielgeld-Affäre» bekannt gewordenen Fall (Geschäftsnummer 2022/90) mehrfach ausdrücklich festgehalten. Die nachstehenden Fragen des Interpellanten können deshalb nur allgemein beantwortet werden.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Kann der Regierungsrat den im erwähnten Artikel und in der vorliegenden Interpellation kurz zusammengefassten Sachverhalt bestätigen?*

Aufgrund der Bindung an das Amtsgeheimnis kann der Regierungsrat zum geschilderten Sachverhalt nicht Stellung nehmen.

2. *Gemäss Art. 8 Abs. 2, lit. B des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) erhalten Personen keinen Waffenschein, die: wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen. Welche der obigen Voraussetzungen für die Nichterteilung eines Waffenerwerbsscheines treffen auf Herrn Bubendorf zu?*

Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes (WG, [SR 514.54](#)) regelt, welche Personen keinen Waffenerwerbsschein erhalten. Der in der Frage angeführten lit. b betrifft dabei Personen, die unter Beistandschaft stehen. Gemeint war mutmasslich lit. d (Handlungen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden oder wiederholt begangene Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafregisterauszug). Daneben gibt es in lit. c einen weiteren Grund, der bei der Verweigerung eines Waffenerwerbsscheines relevant sein kann. Demnach erhält ebenfalls keinen Waffenerwerbsschein, wer Anlass zur Annahme gibt, dass er bzw. sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. In Art. 52 Abs. 1 der Waffenverordnung (WV, [SR 514.541](#)) konkretisiert der Bundesrat die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen dahingehend, dass der körperliche und geistige Zustand einer gesuchstellenden Person kein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen schaffen darf und sie über einen guten Leumund verfügen muss. Nach Art. 30 WG hat die zuständige Behörde zudem eine zuvor erteilte Bewilligung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Die Praxis zur Erteilung und zum Entzug von Bewilligungen im Waffenrecht ist relativ streng. Richtschnur ist das Bestreben, die Gefahr durch Waffen in Händen von Personen zu minimieren, die keine Gewähr dafür bieten, dass sie mit diesen Waffen nicht andere Menschen oder auch Institutionen und Behörden bedrohen oder gefährden. Wie das Bundesgericht in neueren Entscheiden (Urteil BGer vom 21. Mai 2024, [2C\\_125/2023](#), Erw. 4.2 und 4.3.2. und Urteil vom 23. April 2018, [2C\\_54/2018](#), Erw. 4.2) ausführte, hat das Waffengesetz zum Ziel, die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu verhindern. Es soll sowohl die öffentliche Sicherheit als auch die Sicherheit von Menschen und Eigentum gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, normiert das Waffengesetz den Umgang mit Waffen, darunter die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln und den Besitz. Verstösst eine Person gegen diese Bestimmungen, führt ihr Verhalten zu administrativen Sanktionen. Ein Gesuch um einen Waffenerwerbsschein kann abgewiesen werden oder die zuständige Behörde kann rechtswidrig erworbene oder besessene Waffen beschlagnahmen oder einziehen. Waffen können beschlagnahmt werden, wenn die Voraussetzungen für den Waffenerwerb nicht mehr gegeben sind. Sie können definitiv eingezogen werden, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht (Art. 31 Abs. 1 bzw. 3 lit. a WG). Die zuständige Behörde hat in diesen Fällen eine Prognose über das Risiko der missbräuchlichen Verwendung der Waffen zu treffen. An die von einer Person ausgehende Gefahr sind dabei keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht dabei, wenn die gesuchstellende Person nicht hinreichend Gewähr für einen sorgfältigen, verantwortungsbewussten und gesetzmässigen Umgang

mit einer Waffe bietet. Dies kann unter anderem auch dann der Fall sein, wenn – wie das Bundesgericht im vorstehend erwähnten Urteil 2C\_54/2018, Erw. 4.2, bestätigt hat – die betreffende Person eine radikale Gesinnung an den Tag legt, die Menschenrechte und das in der Schweiz geltende Recht nicht vollumfänglich anerkennt, einen gewaltsamen Widerstand in gewissen Situationen für legitim hält und Dritte dazu aufruft, sich gegen «interventionistische westliche Kräfte» zur Wehr zu setzen. Aus diesem Entscheid kann geschlossen werden, dass es mit dem Waffenrecht durchaus vereinbar sein kann, sog. «Staatsverweigerern» unter gewissen Umständen den Erwerb von Waffen nicht zu gestatten bzw. Waffen aus ihrem Besitz zu beschlagnahmen und gegebenenfalls auch einzuziehen. Das Bundesgericht setzt allerdings voraus, dass derartige Entscheide gestützt auf konkrete Gegebenheiten eine sachlich begründbare, überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Selbst- oder Drittgefährdung mittels Verwendung einer Waffe belegen. Bezüglich der Prognose der zukünftigen missbräuchlichen Verwendung einer Waffe darf die Behörde dabei auch einen strengeren Massstab anlegen als im strafrechtlichen Kontext. Der Begriff der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung ist somit weit zu verstehen. Die entscheidende Behörde trägt folglich eine wesentliche Mitverantwortung dafür, dass gefährliche Waffen nicht in Hände dafür ungeeigneter Personen gelangen und in deren Besitz bleiben.

3. *Wie interpretiert der Regierungsrat die Aussage des involvierten Wachtmeisters, dass das «neue» libertäre Gedankengut, den Behörden Angst macht?*

Dies Frage betrifft den konkreten Einzelfall, weshalb der Regierungsrat dazu keine Stellung nehmen kann.

4. *Handelt es sich beim Vorgehen des Kantonalen Bedrohungsmanagements somit um den Versuch einen kritischen – aber bisher völlig gewaltlosen – Bürger mundtot zu machen?*

Zum konkreten Fall kann keine Stellung bezogen werden. Ganz allgemein beantwortet: Bei der Erteilung oder Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins geht es um die Gewährleistung der Sicherheit und nicht um eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit. Allerdings können Meinungen und Wertehaltungen von gesuchstellenden Personen – wie in der Beantwortung von Frage 2 ausgeführt – darauf Einfluss haben, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind oder nicht.

5. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Kantonale Bedrohungsmanagement nicht als politische Waffe gegen unliebsame Personen verwendet wird und welche Kontrollmechanismen sind implementiert, damit politische Willkür bei solchen Evaluationen verhindert wird?*

Die Arbeit des Kantonalen Bedrohungsmanagements stützt sich auf die §§ 47d bis 47f des Polizeigesetzes ([SGS 700](#)). Danach bezweckt das Bedrohungsmanagement die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft («gefährdende Personen») konkret angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen. Es geht somit um die frühzeitige Erkennung und Verhinderung von Straftaten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität. Die Arbeit dieses Dienstes wird – wie alle polizeiliche Arbeit – durch die vorgesetzte Stelle, hier: die Leitung der Hauptabteilung Planung und Einsatz, kontrolliert und begleitet. Ferner kann auch gegen die Handlungen und Entscheide des Bedrohungsmanagements der Rechtswittelweg mit Beschwerden ausgeschöpft werden (siehe auch die Antwort auf Frage 6.). Dieser Dienst ist in keinster Weise politisch ausgerichtet und nimmt seine Arbeit verantwortungsvoll und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit wahr.

6. *Wer definiert abschliessend, welches «Gedankengut» eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt und auf Basis von welchen Gesetzen und konkreten Kriterien wird dies gemacht?*

Die Fachstelle Waffen und Sprengstoffe ist zuständig für die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen im Waffenrecht und für Beschlagnahme oder Einziehung von Waffen. In diesem Zusammenhang muss sie prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, insbesondere auch, ob bei der gesuchstellenden Person kein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen besteht. Erkennt die Fachstelle ein solches Risiko, ist eine Bewilligung zu verweigern, eine bestehende Bewilligung zu entziehen und Waffen können eingezogen werden.

Die Fachstelle Waffen und Sprengstoffe erlässt ihre Verfügungen und damit auch ihre Beurteilungen allfälliger Hinderungsgründe bzw. eines erhöhten Risikos für den Umgang mit Waffen gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des Waffengesetzes (Art. 8, 30 und 31 WG) und der Waffenverordnung (Art. 52 WV). Sie macht bei der Anwendung dieser Bestimmungen in verhältnismässiger Weise von ihrem Ermessenspielraum Gebrauch.

Die Verfügungen dieser Fachstelle können mit Beschwerde an den Regierungsrat einer Überprüfung unterzogen werden (§ 29 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft, VwVG BL, [SGS 175](#)). Gegen Entscheide des Regierungsrats kann Beschwerde ans Kantonsgericht eingelegt werden (§ 43 ff. Verwaltungsprozessordnung, VPO, [SGS 271](#)). Schliesslich kann gegen die Entscheide des Kantonsgerichts noch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz, BGG, [SR 173.110](#)). Der abschliessende Entscheid obliegt somit letztlich dem Bundesgericht.

7. *Welche rechtlichen Möglichkeiten hat eine so «fichierte» Person, Einsicht in seine Akte zu nehmen und einen solchen Entscheid juristisch anzufechten? Und wer trägt die Kosten für ein allfälliges Verfahren, juristische Abklärungen, etc. in einem solchen Fall?*

Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verwaltungsgerichtsverfahren sind das rechtliche Gehör und das Akteneinsichtsrecht gewährt (§ 13 und 14 VwVG BL und § 11 VPO). Es handelt sich dabei um verfassungsmässige Grundrechte (Art. 29 Abs. 2 BV; § 9 KV BL). Gegen einen Entscheid der Fachstelle Waffen und Sprengstoffe können die Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Antwort auf Frage 6. erhoben werden. Die Gebühren für Handlungen und Verfügungen der Fachstelle Waffen und Sprengstoffe richten sich nach dem Gebührentarif in Anhang 1 der Waffenverordnung (SR 514.541). Die Gebühren hat die ersuchende bzw. betroffene Partei zu tragen. Kosten für Beweismassnahmen können nach § 20 Abs. 3 VwVG BL je nach Ausgang des Verfahrens der Partei auferlegt werden.

8. *Ist der der Regierungsrat auch der Meinung, dass selbst friedfertige Menschen, die die offizielle Erzählungen von Gut und Böse in Zweifel ziehen als gemeingefährlich einzustufen sind?*

Die Beurteilung, ob ein erhöhtes Risiko für den Umgang mit Waffen besteht, ist eine Einzelfallbeurteilung. Pauschale Wertungen, wie sie hier in dieser Frage suggeriert werden, sind nicht sachgerecht und werden weder vom Regierungsrat noch von der Fachstelle Waffen und Sprengstoffe vertreten.

9. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es eher angebrachter wäre, die Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen, die auf Bilder von Müttern mit Kindern schiessen, als auf bisher unbescholtene Bürger?*

Diese suggestive Frage stellte sich im Kanton Basel-Landschaft weder den Polizeibehörden noch dem Regierungsrat. Sie wird deshalb in diesem Rahmen nicht beantwortet.

10. *Der RRB Nr. 20023-000260 des Kantons Aargau vom 15. März 2023 hält fest, dass die psychiatrische Begutachtung im Rahmen der waffentechnischen Beschlagnahme, resp. Einziehung direkt vom Waffenbüro in Auftrag zu geben ist und die Kosten von diesem zu bevorschussen und tragen sind [[https://entscheidsuche.ch/docs/AG\\_Gerichte/AG\\_OG\\_999\\_RRB-Nr--2023-000260\\_2023-03-15.pdf](https://entscheidsuche.ch/docs/AG_Gerichte/AG_OG_999_RRB-Nr--2023-000260_2023-03-15.pdf)]. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Kanton Basellandschaft, dass dies in unserem Kanton der Abzuklärende zu bevorschussen und zahlen hat?*

Das Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons Basel-Landschaft stützt sich im Wesentlichen auf dieselben Grundsätze wie im Kanton Aargau. So ist der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durch die entscheidende Behörde zu untersuchen. Sie kann dabei Gutachten einholen und auch Beweismittel entgegennehmen, die ihr von der Partei angeboten werden, wenn sie zur Ermittlung des Sachverhalts tauglich erscheinen (§ 9 VwVG BL). Eine Partei kann nicht dazu verpflichtet werden, selber ein Gutachten in Auftrag geben und bezahlen zu müssen, welches für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlich und erforderlich ist. Für den Fall, dass im Waffenrecht genügend konkrete Umstände und Fakten vorliegen, so dass die Fachstelle Waffen und Sprengstoffe ohne Gutachten über die Waffenfähigkeit entscheiden kann und diese verneinen würde, kann aber der betroffenen Partei die Möglichkeit eröffnet werden, selber auf eigene Kosten ein Privatgutachten zur Waffenfähigkeit in Auftrag zu geben, wenn die Partei der Meinung ist, dass die Waffenfähigkeit gegeben sei. Die Partei kann ein solches Parteigutachten einreichen und die Fachstelle muss prüfen, ob es zur Klärung der Frage der Waffenfähigkeit beiträgt. Schliesslich kann eine Partei in einem Verfahren auch einen Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch die entscheidende Behörde stellen. Zu den Kosten ist gemäss geltendem Recht festzuhalten, dass die Kosten von Beweismassnahmen mit dem Endentscheid einer Partei auferlegt werden können, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt (§ 20 Abs. 3 VwVG BL). Ferner kann für das Eintreten auf einen Beweisantrag einer Partei auf Durchführung einer Beweismassnahme ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden (§ 21 Abs. 1 lit. b VwVG BL).

Fazit für die Beurteilung der Waffenfähigkeit: Braucht es für einen Entscheid der Fachstelle Waffen und Sprengstoffe ein Gutachten, muss die Behörde dies gestützt auf den Grundsatz der Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen selber anordnen. Benötigt es aus Sicht der Behörde kein Gutachten für den Entscheid, aber die betroffene Partei erhofft sich von einem Gutachten einen anderen Ausgang des Entscheids, kann ihr durch die Behörde vorgeschlagen werden, ein Privatgutachten auf eigene Kosten erstellen zu lassen und einzureichen. Die Kosten eines amtlichen Gutachtens können mit dem Entscheid der Partei überbunden werden, wenn der Antrag der Partei im Endentscheid abgelehnt wird. Ein Kostenvorschuss von der Partei für ein amtliches Gutachten kann nur verlangt werden, wenn die Partei im Verfahren den Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens stellt.

Liestal, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich